

Entwurf
Stand 17.12.2018

Verordnung vom [...], mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016 – StFanlVO 2016 – geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 – StFanlG 2016, LGBl. Nr. [...], wird verordnet:

Die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016 – StFanlVO 2016, LGBl. Nr. 57/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet „Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen“.

b) Der Eintrag zu § 8 lautet „Feuerungsanlagen von 50 kW Nennwärmeleistung bis unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung“.

c) Der Eintrag zu § 9 lautet „Blockheizkraftwerke und Gasturbinen, jeweils mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW“.

d) Nach dem Eintrag zu § 9 wird die Abschnittsbezeichnung 3a „3a. Abschnitt Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen“ eingefügt.

e) Nach der Abschnittsbezeichnung 3a wird die Zeile „§ 9a Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen“ eingefügt.

f) Nach dem Eintrag zu § 9a wird die Zeile „§ 9b Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe“ eingefügt.

g) Nach dem Eintrag zu § 9b wird die Zeile „§ 9c Alternative Überwachungsmaßnahmen“ eingefügt.

h) Nach dem Eintrag zu § 9c wird die Zeile „§ 9d Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten bei mittelgroßen Feuerungsanlagen“ eingefügt.

i) Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet „Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen“.

j) Der Eintrag zu § 10 lautet „Errichtung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen“.

k) Nach dem Eintrag zu § 20 wird die Zeile „§ 20a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. § 1 lautet:

„§ 1

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1a. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)				
	Holzbrennstoffe (zB. Stückholz)			sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raumheizgeräte* bzw. Zentralheizgeräte**)	
	Raumheiz-Geräte*	Zentral-Heizgeräte**	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	1100	500
NO _x	150	100	150	300	300
OGC	80	30	50	50	30
Staub	35	30	35	35	35

* gilt bis 31.12.2021, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

** gilt nur bis 31.12.2019, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

1b. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	fossile Brennstoffe			
	Raumheiz-Geräte*		Zentral-Heizgeräte**	
	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	500
NO _x	100	100	100	100
OGC	80	30	80	30
Staub	35	35	35	35

* gilt bis 31.12.2021, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

** gilt bis 31.12.2019, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

2. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Raumheiz-geräte**	Holzpellets Zentralheiz-geräte***	sonstige Holzbrennstoffe (Raumheizgeräte** bzw. Zentralheizgeräte***)	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raumheizgeräte** bzw. Zentralheizgeräte***)
CO	500*	250*	250*	500*
NO _x	100	100	100	300
OGC	30	20	30	20
Staub	25	20	30	35

* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

** gilt bis 31.12.2021, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

*** gilt bis 31.12.2019, danach ergeben sich diese Emissionsgrenzwerte aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

3. Kleinf Feuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NOx	120	35*
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

* gilt nur für Herde

4. Kleinf Feuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläse-brenner
CO	20	20	35	20

3. § 2 lautet:

„§ 2

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Kleinf Feuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen und Herde	80
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe*	72
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe*	80

* gilt bis 31.12.2021, danach ergeben sich diese Anforderungen aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

3. Zentralheizgeräte für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe* je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung	
bis 10 kW	79
über 10 bis 200 kW	$(71,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung	
bis 10 kW	80
über 10 bis 200 kW	$(72,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	90

* gilt bis 31.12.2019, danach ergeben sich diese Anforderungen aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen (EU) gem. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 5

P_n Nennwärmeleistung in Kilowatt“

4. § 3 Abs. 3 entfällt.

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	Anforderungen
Gasförmige Brennstoffe	Erdgas	
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
	Biogas in Erdgasqualität inklusive Mischungen mit Erdgas	
Flüssige fossile Brennstoffe, Gasöle*	Heizöl extra leicht schwefelfrei	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht schwefelarm	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Flüssige fossile Brennstoffe, Schweröle**	Heizöl leicht (HL)	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M; Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung.
	Heizöl mittel	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
	Heizöl schwer	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung.
Flüssige Kraftstoffe	Diesekraftstoff	
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stückholz	
	Holzhackgut	
	Holz- und Rindenpellets	Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts.
	Flüssig biogen (z. B. Biodiesel)	Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt.
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.
nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen udgl.	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

* Gasöle gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016

** Schweröle gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016“

6. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet „Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen“.

7. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl*	1
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

* gilt nicht für Ölbrennwertgeräte.“

9. § 8 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für Feuerungsanlagen von 50 kW Nennwärmeleistung bis unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung dürfen die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste der Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV nicht überschritten werden.

(2) Solange und insoweit die Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen enthält, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten die Grenzwerte des Abs. 3.

(3) Für Feuerungsanlagen von 50 kW Nennwärmeleistung bis unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung, die mit standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO _x (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Der Grenzwert für CO darf bei Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe: Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung

Parameter:	bis unter 1 MW*
Abgasverlust (%)	10
Staub (mg/m ³)	-
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.“

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Blockheizkraftwerke und Gasturbinen, jeweils mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl Extra Leicht, Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25 bis < 1
Boschzahl	3	–
Staub (mg/m ³)	–	50
CO (mg/m ³)	650	250
NO _x (mg/m ³)	1.200	400

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis < 1	
CO (mg/m ³)	200	
NO _x (mg/m ³)	250	
NMHC (mg/m ³)	150	

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25 bis < 1
CO (mg/m ³)	1.000*	400*
NO _x (mg/m ³)	1.000	500
NMHC (mg/m ³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

Wird ein stationärer Verbrennungsmotor mit einer Entstickungsanlage betrieben, so dürfen die Emissionen von Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak, 10mg/m³ (bezogen auf 15 % O₂) nicht überschreiten.“

11. Nach dem Eintrag zu § 9 wird die Abschnittsbezeichnung 3a „3a. Abschnitt Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen“ eingefügt.

12. § 9a lautet:

„§ 9a

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen

(1) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen dürfen je nach Art des Brennstoffes die Emissionsgrenzwerte der Anlage 4 nicht überschreiten. Die übrigen mittelgroßen Feuerungsanlagen dürfen je nach Art des Brennstoffes die Emissionsgrenzwerte der Anlage 5 nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Abgasverluste ist die Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV sinngemäß anzuwenden.

(2) Bestehende Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW dürfen je nach Art des Brennstoffes die Emissionsgrenzwerte für bestehende Motoren und Gasturbinen der Anlage 6 nicht überschreiten. Die übrigen Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW dürfen je nach Art des Brennstoffes die Emissionsgrenzwerte für Motoren und Gasturbinen der Anlage 7 nicht überschreiten.

(3) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsanlage verwendet wird, hat die/der Verfügungsberechtigte hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebs dieser Minderungsanlage bzw. über etwaige Störungen oder Ausfälle dieser Anlage Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.“

13. § 9b lautet:

„§ 9b

Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe

(1) Werden in mittelgroßen Feuerungsanlagen abwechselnd mehrere Brennstoffe verwendet, müssen die Emissionen bei jenem Brennstoff gemessen werden, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist.

(2) Werden in einer mittelgroßen Feuerungsanlage gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verwendet, ist der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff durch die Befolgung der Rechenschritte nach Anlage 8 zu berechnen (Mischungsformel).“

14. § 9c lautet:

„§ 9c

Alternative Überwachungsmaßnahmen

(1) Durchzuführende Emissionsmessungen betreffend SO₂ dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn durch den nachweislich verwendeten Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO₂ nicht überschritten werden.

(2) Für die nachweisliche Verwendung von Heizöl leicht, darf der SO₂-Emissionsgrenzwert von 350 mg/Nm³ nicht überschritten werden. Bei allen anderen Arten von Heizöl extra leicht, wird angenommen, dass der SO₂-Emissionsgrenzwert eingehalten wird, wenn im Lieferschein bestätigt wird, dass diese der ÖNORM C 1109:2014 entsprechen.“

15. § 9d lautet:

„§ 9d

Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten bei mittelgroßen Feuerungsanlagen

(1) Mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich als Ausfallreserve zu Zwecken der Notstrom- oder Notwärmeversorgung über einen Zeitraum von drei Jahren und nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung), sind von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ausgenommen. Bei Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ist jedenfalls der Emissionsgrenzwert für Staub von 100 mg/Nm³ einzuhalten.

(2) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich als Ausfallreserve zu Zwecken der Notstrom- oder Notwärmeversorgung über einen Zeitraum von fünf Jahren und nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung), sind von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ausgenommen. Bei Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ist jedenfalls der Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm³ einzuhalten.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 (Betriebsstunden) ist von der/dem Verfügungsberechtigten der Anlage zu dokumentieren und sind die Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

16. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet „Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen“.

17. § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 Z 1 lautet:

„(1) Bei jeder erstmaligen Errichtung oder Überprüfung, sowie bei jedem Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes, einer Gasturbine oder von wesentlichen Teilen davon ist ein Anlagendatenblatt gemäß Anlage 1 zu erstellen.

(1a) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen sowie bei neuen Anlagen, die im Fall der Aggregation eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW aufweisen, ist vor deren erstmaligen Inbetriebnahme und vor deren Inbetriebnahme nach einem Austausch oder wesentlichen Änderung das vollständig ausgefüllte Stammdatenblatt gemäß Anlage 1a der Landesregierung zur Registrierung in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Gasturbinen sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Kontrollpflichten nach Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahin zu unterziehen, ob sie die Anforderungen der Abschnitte 2, 3 und 3a erfüllen.

(3) Von einer solchen Überprüfung bzw. Überwachung nach § 19 Abs. 1 des StFanIG 2016 ausgenommen sind:

1. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW, die nachweislich nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung); das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre von der/dem Verfügungsberechtigten der Anlage zu kontrollieren und zu dokumentieren;“

18. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Gasturbinen“ ersetzt.

19. § 11 Abs. 1 Z 3 zweiter bis vierter Spiegelstrich lauten:

- „– bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW,
- bei Blockheizkraftwerken und
- Gasturbinen.“

20. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Gasturbinen“ ersetzt.

21. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine umfassende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. binnen vier Wochen nach Erstinbetriebnahme für
 - a.) Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b.) Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung über 400 kW,
 - c.) Blockheizkraftwerke und
 - d.) Gasturbinen;
2. alle drei Jahre für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis höchstens 20 MW;
3. jährlich bei Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 20 MW.“

22. In § 12 Abs. 6 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Gasturbinen“ ersetzt.

23. § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„(1) Eine regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

1. alle sechs Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW bis höchstens 100 kW, die mit Gas betrieben werden;
2. alle vier Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung
 - a) von mehr als 70 kW bis höchstens 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden oder
 - b) von über 100 kW, die mit Gas betrieben werden;“

24. § 13 Abs. 4 entfällt.

25. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, sind die Emissionsgrenzwerte des § 9 nicht anzuwenden.“

26. Dem § 17 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW sind die in den Anlagen 4 bis 7 gemäß § 9a Abs. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte ab dem 1. Jänner 2025 einzuhalten.

(7) Bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW sind die in den Anlagen 4 bis 7 gemäß § 9a Abs. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte ab dem 1. Jänner 2030 einzuhalten.“

27. § 19 Abs. 1 Z 2 bis 5 lauten:

- „2. Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132, S. 58;

3. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153, S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, ABl. Nr. L 156, S. 75;
4. Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 330, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, ABl. Nr. L 156, S. 75;
5. Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, S. 3.“

28. Dem § 19 Abs. 2 werden folgende Z 3 bis 5 angefügt:

- „3. Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193, S. 76;
4. Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln, ABl. Nr. L 193, S. 100;
5. Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten, ABl. Nr. L 193, S. 1.“

29. § 20 Abs. 2 und 3 entfallen.

30. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2, § 4 Abs. 1, die Überschriften des 3., 3a. und 4. Abschnittes, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1, § 9a bis 9d, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, Z 1, § 11 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 1 Z 1 und 2, § 17 Abs. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2 Z 3 bis 5, § 21, Anlage 1, Anlage 1a und Anlage 2 bis 8, mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 und 3 außer Kraft.“

31. In § 21 wird das Wort „Feuerungsanlagenverordnung“ durch das Wort „Feuerungsanlagenverordnung“ ersetzt.

32. Die Anlage 1 (Anlagendatenblatt), Anlage 1a (Stammdatenblatt), Anlage 2 (Prüfprotokoll für Feuerungsanlagen), Anlage 3 (Anlagendatenblatt der Heizungsanlagen-Inspektion), Anlage 4 (Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen), Anlage 5 (Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen), Anlage 6 (Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von bestehenden Blockheizkraftwerken, Motoren und Gasturbinen mit einer BWL ab 1 MW), Anlage 7 (Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von neuen Blockheizkraftwerken, Motoren und Gasturbinen mit einer BWL ab 1 MW) und Anlage 8 (Mischungsformel) werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann